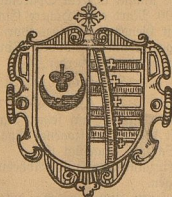


General-Anzeiger



für Kemberg,
Bad Schmiedeberg
und Umgegend.

Verbindungsblatt
Königl. u. städt. Behörden
sowie vieler Gemeinden.

Inserate
kosten die fünfgehaltene Zeitspalte
oder deren Raum 12 Pf.
Beilagen
erscheinen wöchentlich: Achtseitiges
Unterhaltungsblatt und des „Land-
manns Sonntagblatt“.
Eingelagerte Nummer des Blattes kostet 10 Pf.

Nr. 38.

Kemberg Sonnabend, den 30. März 1912.

14. Jahrg.

An die Konfirmanden!

Entsch'nd sind nun die goldenen Stunden,
Vorbei das süße Kinderglück,
Und von dem Kranz der es umwinden
Bleibt die Erinnerung nur zurück.

Nach gestern sang durch alle Gassen
Laut euer Spiel, heut' ist es aus,
Und morgen sollt ihr schon verlassen
Mit neuem Herz das Vaterhaus!

Ein neuer Akt in eurem Leben
Beginnt, ein neuer Weckgang!
Was ihr in ihm erwerbt im Streben,
Das gilt! Das bleibt euch lebenslang!

Vebrjahre sind's die euch erwarten,
Den Glauben wie das Mädellein;
Sie gleichen einem großen Garten,
Der will mit Fleiß beackert sein.

Dra herrscht der Gärtner, der euch lehret
Wie man den Garten begt und pflegt,
Und oft der Mist und Kuh' entbehret,
Damit er gute Früchte trägt.

Es waltet dort ein fester Wille,
Dem seid ihr alle untertan;
Dass jeder seine Pflicht erfülle,
Fällt er auch streng zur Ordnung an.

Dem guten Schüler in dem Garten,
Dem blühen einst der Früchte viel,
Er hat Erfolg an allen Orten,
Und ihn nützt das gesteckte Ziel.

Dem faulen Schüler dahingegen
Nur dürrt und weht sein Garten blühn;
Nur Dornen stehn auf seinen Wegen
Wo ein er in der Welt mag ziehn.

J. R. Schabe.

Aus der Heimat und dem Weide.

Kemberg, den 29. März 1912
Palmsonntag.

Dein Jahn freuet die Palmen
und grüne Weiden hin!

Jubelnde Volksmengen, von Palmen behetzte
Weg, lautes Hosannarufen, das ist das Mittel
gemein, mit dem der große Nazarene einst
seinen Einzug in Jerusalem hielt. „Hosianna,
dem Sohne Davids, gelobt sei der da kommt,
im Namen des Herrn! Hosianna in der Höh!“
Träumen vor Jubel und Freude bezeugt ihn
das Volk in die heilige Stadt Jerusalem.
Einem Abgale gleich zieht der Gottessohn ein
in seine Stadt. Und einen König, der das
verpöchte Römerjoch zerbrechen wird, erhofft
auch ganz Jerusalem. Nicht den Gottessohn
nimmt man auf, nein, dazu waren die Herzen
nicht reif genug. Sie hängen zu sehr an äußer-
liche Pracht und Macht. Die innere Tiefe
und der Drang zum Herrn fehlten. — Zwei
Tausend Jahre sind fast vergangen: Das Ver-
schwinden und Gesträubten Lehre hat ihren
Siegeszug durch die Welt gemacht. Alljährlich
aber kehrt er wieder, um seinen Einzug zu
halten. Und da will er auch zu die kommen,
zu Christenmenschen. Darum siehe zu, ob du
nicht bist wie jene Volksmenge, ob auch nicht
dein Herz an Neugierigkeit hängt und einen
folgen Weg erwartet, wo doch ein Friedens-
stift erscheint. Bist du aber zu seinem Em-
pfange bereit, dann komme ein in das Hosianna
und in das alte, schöne Lied und gelobe
ihm, der da kommt:

„Mein Herz soll dir grünen
In ihrem Lob und Preis
Und deinem Namen dienen.
So gut es kann und weiß.“

* Schülerwanderungen. Die ersten schönen
Tage locken ins Freie. Jetzt ist es an der
Zeit, die Eltern sich des Segens der
Wanderung für die Gesundheit ihrer Kinder
auch erinnern, und gerade jetzt besteht ja für
die Eltern eine besondere ernste Pflicht, die
Mittel zur Gesundheitspflege fleißig zu benutzen,
welche die Natur umflößt und bietet; denn
jetzt beginnen für unserer Kinder schwere Tage
der Gesundheitsgefährdung. Die Konfirmation
oder Einsegnung der Großen und der Schul-
antritt der Kleinen stellt an körperliche und
geistige Leistungsfähigkeit unserer Kinder er-

höhte Anforderungen. Die Schullernlassen
treten ins Leben der Erwachsenen ein und da-
mit allen Gefahren gegenüber, die dem heran-
wachsenden Menschenfunde, besonders zwischen dem
14. und 20. Lebensjahre drohen; für die schul-
reifen Kleinen oder schließt sich durch die Auf-
nahme in die Schule der Lebensabschnitt der
Ungeborgenheit, der sorglosen Spielfreude, und
sie stehen vor dem ersten ernsten Pflichten ihres
Lebens. Für die Eltern erwachen in beiden
Fällen neue schwerwiegende Pflichten. Für
die der Schule entzogenen Jünglinge und
Jungfrauen steigen mit dem Weiterleben die
Gefahren heran, welche besonders aus dem ges-
ellschaftlichen Gebiete drohen, und denen natü-
rlichgemäß ein verstärkter, kräftiger Organismus
viel schneller unterliegen wird als ein geübter;
dann im gelassenen Körper ist auch der Wille
stärker und fester. Ein gesunder Geist in
einem gesunden Körper“ ist ein altes Wort.

In vielen Schulen sind seit Jahren Schüler-
wanderungen eingeführt worden, die von den
Eltern gar nicht genügend gewürdigt werden.
So hat in Berlin der Rentaleverein für Schüler-
wanderungen durch Volksschulmutterungen seit
Jahren diesen Zweck der Gesundheitspflege
gefördert. Auch die große Vereinigung „Der
Wandervogel“ ist hier zu nennen. Aber die
Eltern sollten gar nicht erst darauf warten,
bis der Lehrer zur Ausnützung dieser natü-
rlichen Mittel der Gesundheitspflege auffor-
dert. Sie sollten selbst dafür sorgen, daß die
Kleinen sich fleißig in der Natur tummeln,
die Größeren fleißig Wanderungen unterneh-
men. Der günstige Einfluß von Wandertouren
besonders in der Pubertätszeit ist ja oft kon-
statiert. Nach dem Gymnasiallehrer der Uni-
versität Pennsylvania, W. J. Cromie, soll das
Gehen 65 Prozent aller Muskeln beschäftigen.

Es befördert den Stoffwechsel, die Verdauungs-
fähigkeit, belebt den Blutkreislauf und erfrischt
den Geist durch Genuß der Naturfreude. Wenn
auch die „Gehhar“ kein Allheilmittel ist, wo-
für Cromie sie ansieht, so dürfen doch unsere
Eltern gerade jetzt in der Zeit des Schulan-
tritts und der Schullernlassen ein Wort Beson-
deres sich in Erinnerung rufen: „Es würde
alles besser gehen, wenn man mehr gehen
würde.“

* Stenographie. In hiesiger Stadt wird
die Stenographie wenig Interesse entgegen-
gebracht, obwohl dieselbe in heutiger Zeit jedem
mehr oder weniger Nutzen gewähren kann.
Der hiesige Stenographenverein Stolz-Schrey
kann sich trotz der Notwendigkeit der Stenogra-
phie eines weiteren Zuwachses nicht erfreuen und
steht noch immer auf sehr schwachen Füßen,
trotzdem er über gute Kräfte verfügt, welche in
ihrer Schreibfertigkeit anderen Vereinen
nicht nachzusehen brauchen. Der Verein, der
dem Deutschen Stenographenbunde angehört,
ist jederzeit bereit Damen und Herren die Er-
lernung wie auch die weitere Fortbildung im
Schreiben und Lesen zu gewähren. Auch für
die Jugadpflanze wäre die Erlernung der
Stenographie ein Feld guter Arbeit, an welcher
sich der Verein gern beteiligen würde. Nach
der jetzt abgeschlossenen vorliegenden Fählung
der Stolz-Schrey'schen Kurzschriftschule
sind am Schluß der Fählung in Deutschland
1907 Vereine mit 75 871 Mitgliedern die
Stolz-Schrey'sche Kurzschrift pflegten, und
auch 122 756 Personen (8278 mehr als im
Jahre vorher) im Fähljahre danach unterrichtet
worden sind. Auf Preußen entfallen: 1405
Vereine mit 54 661 Mitgliedern und 95 185
Unterrichtete (5980 mehr als im Vorjahre).

In der Zahl der neu gewonnenen Schüler
steht Stolz-Schrey schon seit einigen Jahren
an der Spitze aller deutschen Kurzschriftschulen,
steigernde Beliebtheit erfreuen sich auch die
Lehrertragungen dieser Kurzschrift auf fremde
Sprachen, namentlich auf die baltische (noch
nach der älteren Schrey'schen Form), die eng-
lische, französische und die italienische Sprache.
An der Spitze des Stenographenverbandes
steht Redakteur Max Wädler, Berlin W 35,
Friedrichstraße 123 b und Vorkursmal-
direktor Professor Wetelamp in Schöneberg.

Es wäre übrigens zu wünschen, daß der hiesige
Verein, welcher übrigens kein Vergnügungs-
verein ist, für seine gute Sache mehr Unter-
stützung fände.

* Seidel-Sänger. Am Mittwoch haben
die hier allgemein beliebten Seidel-Sänger
wieder ein Gastspiel. Dem ständigen fleißig
schon beim Eintreten der anfangs ziemlich
schwache Besuch auf, dem sonst war gegen
8 Uhr kein Platz mehr zu haben. Diesmal
schienen so viele Gäste zu haben. Diesmal
war es auch einige Vereinskönige, aber
immerhin hat noch ein anderer Grund mit-
gesprochen. Und dieser ist der, daß die Seidel-
Sänger bei dem letzten Hiersein die Zuförer
nicht so befriedigten, wie bisher, was wohl
seinen Grund darin haben mag, daß damals
neue Kräfte eingetreten waren und somit das
Zusammenspiel nicht so harmonisch sein konnte.
Um nun zum diesmaligen Abend zu kommen
so wollen wir gleich vorausschicken, daß die
Seidel-Sänger diesmal allen ausgezeichnet ge-
fallen hat. Wollte wir Lob spenden, so
würden wir es bei allen tun. Trotzdem aber
wollen wir es dem Herrn Seidel danken, welcher
mit seinem Vortrag „Die Sieger von Tripolis“
ungeteilt Beifall fand. Ferner wurden wieder
die schönen Kostüm- und Verwandlungsbuette
aufgeführt, und hier zeigte Herr Robin, daß
er das Talent zum Damentheater in so hohem
Maße hat, daß er den Seidel-Sängern den
Verlust des Herrn Fabian, welcher beim letzten
Mal so sehr empfunden wurde, bald ersetzen
wird. Zuletzt wollen wir noch des Herrn
Emil Körner danken, der durch seine wirklich
tollen Witze in Vorträgen wie Gelpinspiel
die Lacher auf seiner Seite hatte. Aber auch
die übrigen Herren leisteten wirklich Vorzüg-
liches, so daß wir wohl sagen können, es war
schade, daß das Gastspiel nicht mehr be-
stand. Hoffentlich finden die Seidel-Sänger
beim nächsten Kommen ein volleres Haus.

* Veränderte Kreisumfangsteuer. Das
etwa 1500 Morgen große Rittergut Genth
bei Jessen ist im November vorigen Jahres
laut totum und lebendem Inventar für den
Preis von 400 000 Mark in den Besitz
Balthasar des Bankiers Erich Schmidt in Berlin
übergegangen. Der bisherige Besitzer, das
Bankgeschäft Metzger & Co., S. m. b. H., in
Magdeburg, ist darauf von Kreisumfangsteuer
des Kreises Schweinitz zu einer Umschreibung
von 3500 M. herangezogen worden. Damit er-
klärte sich die Gesellschaft nicht einverstanden
und erhob Klage im Verwaltungsstreitverfahren,
mit der Begründung, daß der Kreisumfangwert
des Gutes nur auf 200 000 M. bemessen sei,
der Rest der Kaufsumme entfalle auf das In-
ventar. Der beklagte Kreisumfangsteuer wandte
gegenüber ein, daß das Gut ziemlich de-
valuiert gewesen sei, und daß das Inventar
höchstens auf 50 000 M. geschätzt werden könne,
so daß also 350 000 M. für den Hohen ge-
schätzt worden sind. Da sich auch das vom
Kantmann Gröbler-Halle eingeleitete Gutachten
in diesem Sinne aussprach, wies der Ver-
waltungsamt die Klage ab.

* Bad Schmiedeberg, 27. März. Der Ge-
meinschaftsplan unserer städtischen Ver-
waltung ist auch in diesem Jahre um ein Be-
trächtliches in die Höhe gegangen. Während
der vorjährige die Summe von 311 991,49
Mark aufwies, schließt der Etat für 1912/13
mit 346 425,46 M. ab, ein Betrag, wie ihn
unser Nachbarkreis bei weitem nicht erreichen
kann.

* Eisenbahn, 26. März. Beim Abfahren
an Station Könnersdorf fiel dem 21jährigen
Knecht Römer, der beim Gutsbesitzer Frau-
endorf in Colpa bedienstet ist, ein Wagenbedel
mit Wucht auf den Kopf. Der Verunglückte
wurde im bewußtlosen Zustande ins Städtische
Krankenhaus gebracht. Der Arzt stellte schwere
Verletzungen des Schädels fest, bei denen Ver-
wundungsfahr nicht als ausgeschlossen gelten kann.

* Torgau, 27. März. Heute wurde die
Fierde des Rennalles des Rgl. Hauptreiters
Grabitz, etwa 20 Stück, nach der nahegelegenen
Bahnhofsstation Jhadan gebracht, wo sie in einen
Sondergüterzug verladen wurden, um nach

ihrem Standort während der Rennsaison
in Hoppegarten überführt zu werden.

* Halle. Unsere Polizeibande Frey und Gre-
tel sind in letzter Zeit neben ihren erfolgreichen
Verwendung innerhalb des Stadtgebietes viel-
fach auch nach außerhalb zur Aufspürung
flüchtiger Handlungen verlagert worden. Die
Hunde haben in den meisten Fällen mit Er-
folg gearbeitet, sie haben auch wiederholt die
geflohenen Sachen, obwohl sie wiederholt ge-
prüft verurteilt waren, aufzuspielen vermocht.
Erst vor kurzen haben sie die Wildbühde, die
den Frierer Berg aus Bantendorf schwer ver-
leht hatten, in Gemeinshaft mit dem Ver-
burger Polizeibund trotz der großen Entfer-
nung des Tatorts vom Aufspürungsort der
Ueberführung der Täter beigetragen. Auch
in Kößitz waren die Hunde bei Ermittlung
der Diebstahlsfälle tätig. Einen ganz beson-
deren Erfolg aber hatten Frey und Gre-
tel vor einigen Tagen in der Umgegend von Witten-
feld zu verzeichnen gehabt. Sie haben in zwei
Fällen einige Kilometer weit die Spuren der
Diebe verfolgt, die von der elektrischen Ober-
leitung der Grube „Theodor“ und von der
Ferienpredigtung ungefähr 2 Zentner Kupfer-
draht gestohlen haben. In dem einen Fall
haben die Hunde den auf dem Felde ver-
streckt Draht aufgespiert, im anderen haben die
von den Hunden gestellten Täter freiwillig
das gestohlene Gut herausgegeben.

* Leipzig, 26. März. Der Bezirksverreter
der hiesigen Amtshauptmannschaft Leipzig
schloß in seiner gestrigen Sitzung, dem ab-
schließenden Beschluß des Bezirksausschusses auf
Einberufung der Vororte Leipzig und Schöne-
feld nach Leipzig beigutachten, obwohl der Rat
zu Leipzig erklärt hatte, auch der gebotenen
Einberufung von Meusa auszuweichen.

* Döllnitz, 26. März. (Schließliche Spiel
mit dem Revolver. Der siebenjährige Sohn
des hiesigen Einwohners J. verunglückte sich
bei dem vierjährigen Tochter des Sattlermeisters
Kl. hier in der älteren Wohnung beim
Spiel. Dabei fanden sie leider einen geladenen
Revolver. Zu seiner Unkenntnis legte der
Knabe die Waffe auf den Kopf der Spielge-
sellschaft und drückte auf den Schußknopf.
Doch nur die Kugel aus dem Stück nur mit
Schrot geladen, die der beherrschenden Kleinen
in die Stirn und obere Schädelspartie drangen.
Die Augen blieben erfreulicher Weise un-
verletzt. Die Verwundung ist immerhin eine er-
hebliche, so daß nach Anlegung eines Notver-
bandes die Ueberführung nach einer halben
Stunde ins Krankenhaus notwendig wurde; operativ
wurden verschiedene Schrotkörnchen entfernt, doch
hätten verschiedene Körner in den Schuß-
kanalen liegen.

* Gienach, 27. März. (Geistliche Zigeuner-
gast) Zigeuner und Feuerwehler spülten
gestern abend bei dem Dorfe Gienach an der
Werra einen Zigeuner auf, der, als er sich
entdeckt sah, auf seine Verfolger etwa 10 Schüsse
abfeuerte, von denen einer einen Feuerwehler
besandete. Der Zigeuner wurde verhaftet.

* Gustaf nagel als glücklicher Bräutigam.
Aus Gienach wird den „A. N. N.“ geschrieben:
„Gustaf nagel, der naturgemäß und wander-
lustig nagel, will früher nicht allein mehr barfuß
durchs Erdenleben pilgern und seinem Heim
am Abend eine neue Hausfrau geben. Auf
am ersten Tage des wiederkehrenden Frühlings
sagte er Mut und erkor sich in unserem Nach-
barkreis Gienach sein Bräutchen. Diesen Wende-
punkt in seinem Erdwallen teilt er in der
„Allgem. Zeitung“ in Gienach mit folgenden
Worten mit: meine Verlobung mit fräulein
johanna rait tochter des sel. kaufmanns hern
zeit erlaube ich mir hiudurch ergebnis an-
zugeben. kennst l. l., frühlingsanfang 1912
zufolge nagel wendeprediger. Febr. 24, Bezz 15“.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 31. März, Palmsonntag.
Borm. 9 Uhr Konfirmation: Pfarrer Meyer.
Nachm. 2 Uhr Gottesdienst: Pfarrer em.
Zaspis aus Wittenberg.

Satzung

für die
Sparkasse der Stadt Kemberg.

Bezeichnung.

§ 1.

Die im Jahre 1878 von der Stadtgemeinde Kemberg gegründete Sparkasse führt die Bezeichnung „Sparkasse der Stadt Kemberg“ und hat ihren Sitz in Kemberg.

Zweck.

§ 2.

Die Sparkasse hat den Zweck, zur sichern Anlegung von Ersparnissen und zur Erleichterung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

Sicherheit.

§ 3.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeindegeldanstalt. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet, wenn jemals ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, die Stadtgemeinde Kemberg.

Vorstand.

§ 4.

Die Verwaltung der Sparkasse wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem von ihm nach § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zu ernennenden Magistratsmitgliede und drei von der Stadtverordnetenversammlung auf ein Jahr aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der stimmungsfähigen Bürger gewählten Mitgliedern besteht. Den Vertreter des Vorsitzenden bestimmt nach § 59 l. c. der Städteordnung. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange in Tätigkeit, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

Vertretungsbefugnis.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze besondere Vollmacht verlangen, und ist befugt, nicht nur für einzelne Fälle andere Personen mit der Vertretung zu beauftragen, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für allemal dem Vorsitzenden allein zu überlassen.

Beschlüsse.

§ 6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und zwei Mitglieder anwesend sind. Versende ist von dem Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn ein Mitglied darauf anträgt, innerhalb spätestens drei Tagen einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Urkunden.

§ 7.

Urkunden, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Mitgliede vollzogen und mit dem Siegel oder Stempel versehen sein.

Kassenprüfung.

§ 8.

Die Sparkasse ist monatlich an demselben Tage, an welchem die Kassenrollen geprüft sind, von der hierzu bestimmten Kommission zu prüfen. Mindestens einmal im Jahre ist eine auch die Sicherheit der Wertpapiere, Hypotheken und Bürgschaften umfassende außerordentliche Prüfung der gesamten Bestände der Sparkasse vorzunehmen. Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen sind dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Rechnungslegung.

§ 9.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung binnen fünf Monaten dem Vorstande einzureichen, der sie nach vorgenommener Prüfung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen hat. Ein Rechnungsauszug ist öffentlich zu veröffentlichen.

Kassenbeamte.

§ 10.

Die Kassengeschäfte werden durch einen Rentanten und einen Kontrolleur nach Anleitung des Statuts und der vom Magistrat zu erteilenden Geschäftsanweisung unter Leitung des Vorstandes besorgt.

Die Kassenbeamten sind als Beamte der Stadt anzustellen. Ueber die von ihnen zu bestellende Kaution beschließen die städtischen Behörden. Auf die Anstellung dieser Beamten, die Besoldung, die Witwen- und Waisenversorgung finden die für die Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 141) und eines etwa erlassenen Ortsstatuts Anwendung.

Alle Quittungen über eingehende Zahlungen, sowie alle Eintragungen in die Sparbücher sind vom Rentanten und vom Kontrolleur gemeinschaftlich zu vollziehen.

Kassentunden.

§ 11.

Das Kassentafel befindet sich im Rathaus und ist an allen Wochentagen mit Ausnahme der Kassenrevisionstage vormittags von 8 bis 12 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Amtsverschwiegenheit.

§ 12.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie alle bei der Kassenverwaltung und den Kassenrevisionen beteiligten Personen sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

Einlagen.

§ 13.

Die Sparkasse nimmt auf ein Sparbuch Einlagen von 1 Mark bis 10 000 Mark an. Höhere Einlagen auf ein Buch sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Für solche Einlagen können besondere Zins- und Rückzahlungsbedingungen vereinbart werden.

Sparbuch.

§ 14.

Jeder Sparer erhält ein auf seinen Namen lautendes, nach der Vorschrift des § 7 vollzogenes Sparbuch, welchem ein Abdruck der Satzung beifügt ist. Bei allen Einzahlungen und Abhebungen ist das Sparbuch vorzulegen.

Die aufgelaufenen Zinsen werden im Sparbuche bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern zugeschrieben. Den Sparern steht es jedoch frei, das Sparbuch alljährlich nach Schluss des Rechnungsjahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen.

Eintragungen in die Sparbücher sind für die Sparkasse nur verbindlich, wenn sie vom Rentanten und vom Kontrolleur vollzogen sind.

Bei gänzlicher Rückzahlung des Einlageguthabens ist das Sparbuch quittiert als Betrag zurückzugeben.

Für jedes Sparbuch sind 25 Pf. zu entrichten.

§ 15.

Die Sparbücher und die Konten der Sparkasse werden unter fortlaufender Nummer geführt. Erlöschene Konten können wieder belegt werden.

Rückzahlung der Einlagen.

§ 16.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuches gegen dessen Vorzeigung den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszuliefern, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einpruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist.

Ein solcher Einpruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen vier Wochen nach seiner Erhebung gemäß den § 416 ff. der Zivilprozessordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahle. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und im Sparbuch ein entsprechender Vermerk zu machen.

Sparbücher über Rückgelde sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinsenthebungen, die Genehmigung des Gegenwärtigen oder des Vormundschaftsgerichts beizubringen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenwärtigen oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachweist.

§ 17.

Soweit der Stand der Kasse es erlaubt, werden die von den Einlegern zurückgeforderten Summen sofort gezahlt. Zur sofortigen Zahlung ist die Kasse aber nur bei Beträgen bis zu 50 M., bis jedoch auch nur einmal in zwei Wochen, verpflichtet. Im Uebrigen erfolgt die Rückgewähr von Einlagen:

von 50 M. bis 100 M.	2 Wochen,
„ 100 „ „ 300 „	1 Monat,
„ 300 „ „ 3000 „	3 Monate,
über 3000 M.	6 Monate

nach vorhergegangener Kündigung.

Kündigungen werden als ungeschehen betrachtet, wenn der Berechtigte binnen 8 Tagen vom Auszahlungstage ab gerechnet, das Geld nicht erhebt. In diesem Falle ist der Vorstand berechtigt, die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen. Der Vorstand seinerseits ist ebenfalls berechtigt, Guthaben mit den vorgenannten, für die Einleger festgesetzten Fristen zu kündigen. Ist die schriftliche Benachrichtigung des Sparers unmöglich, so erfolgt die Kündigung durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlichen Zwischenräumen.

Bei eintretender Kriegsgefahr, oder wenn der Lombardzinsfuß der Reichsbank 6% übersteigt, kann der Vorstand mit Genehmigung der beiden städtischen Körperschaften für alle Rückzahlungen bis 50 M. eine einmonatliche, bis 300 M. eine sechsmonatliche und für sämtliche größere Rückzahlungen eine zwölfmonatliche Kündigung zeitweise vorschreiben mit der Maßgabe, daß, wer einen Betrag gekündigt hat, erst nach Verlauf von einem Monat zu neuer Kündigung berechtigt ist.

Gesperrte Sparbücher.

§ 18.

Die Sperrung eines Sparbuches bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses ist zulässig. Sie erfolgt durch Eintragung eines bezüglichen Vermerkes auf dem Konto und im Sparbuche und hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmung dieses Vermerkes auszahlen darf. Vorzeitige Aufhebung der Sperrung ist ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

Übertragung von Spareinlagen.

§ 19.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse als auch die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Zugezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gefastet, das Sparassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe feinerzeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Sperrevermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf neue Guthaben zu übernehmen.

Die Ueberweisung gerichtlich verpfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überweisenden Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebenen Höchstgrenze gebunden.

Die überweisende Kasse kann die Rückzahlung satzungsgemäß die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben; die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

Die Verzinsung der Einlage wird durch Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endet bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Abhebung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankguthabens.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Verzinsung der Einlagen.

§ 20.

Die Einlagen werden mit 3 $\frac{3}{10}$ % jährlich verzinst. Beträge unter 1 M. werden nicht verzinst und Bruchteile von Pfennigen bei der Zinsrechnung fallen zu Gunsten der Kasse fort.

Die städtischen Behörden sind berechtigt, selbstständig je nach Lage des Geldmarktes den Zinsfuß bis auf 4 % zu erhöhen, oder bis zu 3 % herabzusetzen. Eine weitere Erhöhung oder Herabsetzung bedarf der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten.

Jede Preishebung des Zinsfußes ist gemäß § 31 zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen und tritt frühestens 3 Monate nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Diejenigen Einlagen, die vor dem Inkrafttreten einer Herabsetzung des Zinsfußes gekündigt worden sind, werden bis zu der Zurückzahlung, welche die Sparkasse sofort vornehmen darf, zu dem bisherigen Zinsfuß verzinst.

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem ersten Tage des Monats, wenn die Einzahlung in der zweiten Hälfte des vorausgehenden Jahres erfolgt ist, mit dem 16. wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des laufenden Monats erfolgt ist.

Bei Einlagerückzahlungen geschieht die Zinsberechnung nach demselben Grundfals.

Die Verzinsung wird nicht unterbrochen, wenn ein Sparer sein Guthaben an einen andern überneht.

Die Auszahlung der Zinsen für das abgelaufene Rechnungsjahr erfolgt in der Zeit vom 2. bis 20. Januar des folgenden Jahres. Findet eine Abhebung derselben in dieser Zeit nicht statt, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

§ 21.

Meldet sich ein Berechtigter innerhalb 30 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Sparbuches nicht bei der Sparkasse, so hört mit Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Sind 50 Jahre seit der letzten Einzahlung oder Rückzahlung verfloßen, so kann nach vorausgegangener Bekanntmachung das Guthaben der Stadt Kemberg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiehen werden.

Verkehr durch die Post.

§ 22.

Die Sparkasse ist verpflichtet, durch die Post eingehende Geldzahlungen anzunehmen und auf Wunsch Rückzahlungen durch die Post auf Kosten des Sparers zu leisten.

Eine Gewährleistung irgend einer Art aus diesen Ueberhebungen übernimmt die Sparkasse nicht.

Verloren gegangene Sparbücher.

§ 23.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Sparkasse sofort anzuzeigen, welche den Verlust, ohne die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in ihren Büchern vermerkt. Vermag der Verlierer die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Verlangen des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgestellt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und für traftlos erklärt werden.

Anlegung der verfügbaren Gelder.

§ 24.

Die zur Befreiung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder sind durch den Vorstand sicher anzulegen. Maßgebend für die Sicherheit sind, insofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung gestatten, die Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Artikel 73, 74 und 76 des Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899.

Die Anlage der Sparkassengelder darf erfolgen innerhalb der Provinz Sachsen, des Herzogtums Anhalt und der Provinz Brandenburg.

I. Gegen hypothetische oder grundschulmäßige Verpfändung ländlicher und städtischer Grundstücke.

Die Sicherheit wird bei Hypotheken und Grundschulden angenommen:

- Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken:
 - innerhalb der ersten $\frac{1}{2}$ des durch ritterliche, landgerichtliche oder gerichtliche Taxe, oder wenn es sich um Grundstücke im Werte bis zu 1500 M. handelt, durch dortgerichtliche Taxe, welche in diesem Falle der gerichtlichen Beglaubigung nicht bedarf, ermittelten Wertes,
 - innerhalb des $\frac{2}{3}$ fachen Grundsteuerertrages, oder innerhalb des $\frac{2}{3}$ fachen Grundsteuerertrages, innerhalb des 30fachen Grundsteuerertrages oder innerhalb des $\frac{2}{3}$ fachen Grundsteuerertrages unter Hinzurechnung der Hälfte des Wertes, mit dem die zugehörigen, zum Betriebe der Landwirtschaft erforderlichen Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft abgehängt sind.

Einer derartigen Beleihung muß stets eine besondere Prüfung der Pfändbarkeit durch den Vorstand vorausgehen.

2. Bei Hausgrundstücken:

- innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder gerichtlichen Taxe ermittelten Wertes,
 - ausnahmsweise innerhalb des $\frac{1}{2}$ fachen Betrages des Gebäudesteuer-Nutzungswertes nach vorausgegangenem besonderer Prüfung durch den Vorstand.
- Es dürfen nicht beiliegen werden:
- Kurzweilen,
 - Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht,
 - Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung minderwertig werden. (Lehm-, Ton-, oder Kiesgruben, Torfstiche pp.)

Hypothekendarlehen können auch mit Vereinbarung einer Tilgung ausgiehen werden. Die diesbezüglichen Bedingungen werden gegenseitig vereinbart.

II. Durch Ausleihung auf Wechsel oder Schuldschein ohne hypothetische Sicherheit, wenn zwei als zahlungsfähig bekannte und hinreichende Sicherheit bietende Einwohner der Stadt Remberg oder des Kreises Wittenberg für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner gemeinsam mit eintreten.

Dergleichen Darlehen dürfen auf längstens $\frac{1}{2}$ Jahr gegeben werden und bei ein und derselben Person die Summe von 1000 M. nicht übersteigen.

Zur Gewährung derartiger Darlehen darf niemals mehr als $\frac{1}{10}$ des Gesamtbestandes der Spareinlagen verwendet werden. Solche Schuldner der Sparkasse können nicht gleichzeitig als Bürgen zugelassen werden.

III. Durch Ankauf von Inhaberpapieren, welche den Bestimmungen des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 74 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 26. September 1899 entsprechen.

IV. Durch Ausleihung gegen Verpfändung:

- von Hypotheken und Grundschulden mit der nach Nr. I bestimmten Sicherheit,
- von Inhaberpapieren der unter III bestimmten Art,
- von Sparbüchern öffentlicher preussischer Sparkassen. Die verpfändeten Hypotheken und Grundschulden müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse auf Verlangen abgetreten werden. Die Beleihung der Inhaberpapiere darf nur bis zu $\frac{1}{2}$ des Kurswertes, niemals aber höher als bis zu $\frac{1}{4}$ des Nennwertes gegen vierwöchentliche Kündigung erfolgen, wobei sich der Sparkassenvorstand die Befugnis vorbehält:

- Das Pfanddarlehen binnen 3 Tagen zu kündigen, sobald die beiliegenden Papiere im Kurse unter die Beleihungsgrenze sinken,
- die betreffenden Papiere auf Rechnung und Gefahr des Schuldners zu verkaufen, wenn mit Ablauf der Kündigungsfrist die Rückzahlung nicht erfolgt. Etwaige Ausfälle bei diesem Verkaufe muß der Schuldner der Sparkasse ersetzen.

Die Verpfänder sind nicht berechtigt, gegen die Sparkasse Ansprüche zu erheben wegen solcher Nachteile, welche durch Nichtbeachtung der Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere seitens der Sparkassenverwaltung entstehen.

V. Durch Ausleihung an Provinzen, Kreise, Städte und Landgemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden und sonstige mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des Preussischen Staates gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen nach erfolgter Genehmigung der zuständigen Behörde ohne Bestellung besonderer Sicherheit.

Zu derartigen Darlehen, für welche eine bestimmte Tilgungsfrist durch einen Schuldentilgungsplan festzulegen ist, darf niemals mehr als $\frac{1}{4}$ des Gesamtbestandes der Spareinlagen verwendet werden.

VI. Durch ginsbare Anlegung bei der Hülfskasse der Provinz Sachsen oder bei den im § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Artikel 76 des Preussischen Ausführungsgesetzes bestimmten Kassen.

Mit diesen Kassen kann die Sparkasse in Depositen-, Scheck- und Lombard-Verehr treten.

Letzterer ist jedoch nur insoweit gestattet, als die Sparkasse Geld zur Verzinsung oder Rückzahlung ihrer Einlagen bedarf. Scheckbücher der Sparkasse sind in gemeinschaftlichen Verchlüssen des Sparkassenrendantes, des Vorstehenden des Vorstandes und des Stadtverordnetenvorstehers aufzubewahren. Die Vollziehung der Schecks darf nur gemeinschaftlich durch den Sparkassenrendanten oder dessen Stellvertreter, den Vorstehenden des Vorstandes und den Stadtverordnetenvorsteher erfolgen.

VII. Durch Erwerb von Grundstücken bei Zwangsversteigerungen, wenn die Grundstücke der Sparkasse für eine Hypothek oder Grundschuld verpfändet sind.

An die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Kasse dürfen Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel nicht gegeben werden.

Auch dürfen diese Personen nicht als Bürgen angenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich an der Beschaffung über Bewilligung von Hypothekendarlehen an sie selbst, ihre Ehefrauen, Eltern, Schwiegereltern und Kinder nicht beteiligen.

Die Bedingungen der Ausleihung werden, soweit sie nicht durch Ankauf von Inhaberpapieren (Nr. III), erfolgt, durch den Vorstand mit den Darlehnsuchenden vereinbart, doch ist den Schuldnern stets gestattet, die Darlehen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von wenigstens den zehnten Teil der ursprünglichen Schuld zurückzahlen.

Aufbewahrung der Wertpapiere.

§ 25.
Die Wertbestände der Sparkasse sind unter gemeinschaftlichem Verchlusse von mindestens zwei Beamten der Kasse, die Wertpapiere getrennt von den zugehörigen Zinscheinen und Zinscheinanweisungen, aufzubewahren oder bei den in § 24 unter VI genannten Instituten niederzuliegen.

Aufnahme von Anleihen.

§ 26.
Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurswert der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen, oder durch Verpfändung von Effekten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, können die Stadtbehörden den Vorstand ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie der Stadtgemeinde Remberg für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinzen.

Der Vorstand ist dann verpflichtet, auf die ungefähre Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

Jahresabschluss, Kursrücklagefonds.

§ 27.
In die Vermögensübersichten und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kassierten Wertpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser über den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen. Die nicht kassierten Wertpapiere sind zum Ankaufskurse, der nicht höher als der Nennwert, einzustellen. Die Kursgewinne werden einem besonderen Fonds zugeführt, welcher zur Deckung der Kursverluste dient.

Reservefonds, Ueberflüsse.

§ 28.
Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberflüssen ein Reservefonds gebildet, der abgeordnet von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet und über den besondere Rechnung geführt wird.

Solange der Reservefonds noch nicht 5% der Gesamteinlagen erreicht, sind ihm zwei Drittel der Jahresüberschüsse der Kasse sowie seine eigenen Zinsen unverzüglich zuzuführen; das letzte Drittel der Jahresüberschüsse kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes verwendet werden.

Hat der Reservefonds 5% der Gesamteinlagen erreicht, so werden seine Zinsen und die Jahresüberschüsse der Kasse zusammengerechnet und von der so gewonnenen Summe können, wenn der Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres

5%	oder mehr, aber noch nicht 6%	der Spareinlagen beträgt	50%
6%	"	"	70%
7%	"	"	80%
8%	"	"	90%
9%	"	"	100%

mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für gemeinnützige Zwecke des Garantieverbandes verwendet werden.

Hat der Reservefonds 10% der Gesamteinlagen erreicht oder überschritten, so stehen seine gesamten Zinsen einschließlich der vollen Jahresüberschüsse dem Garantieverbande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung.

Zur Sicherung der Flüssigkeit ihrer Bestände hat die Sparkasse mindestens 30%, oder solange ihr Einlagebestand 3 Millionen Mark nicht übersteigt, mindestens 20% ihres verzinslich angelegten Vermögens in minderschließlichen Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder Preussens angelegt zu halten, bezw. bis zur Erreichung des Bestandes von 30% jährlich $\frac{1}{10}$ oder bis zur Erreichung des Bestandes von 20% jährlich $\frac{1}{10}$ des Ueberflusses ihres verzinslich angelegten Vermögens über den Bestand des Vorjahres in minderschließlichen Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder Preussens anzulegen. Diese Anlegung ist der Aufsichtsbehörde alljährlich bei Einholung der Genehmigung zur Verwendung der Ueberflüsse nachzuweisen.

Durch vorstehende Bestimmungen ist die Sparkasse nicht behindert, im Falle einer besonderen Notlage oder eines sonstigen dringenden Bedürfnisses den vorgezeichneten Betrag an Inhaberpapieren insoweit vorübergehend zu veräußern, als es zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich ist. Die Veräußerung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, und sofern diese nicht eine längere Frist gewährt, ist spätestens im nachfolgenden Jahre für die Ergänzung des Inhaberpapierbestandes auf den früheren Stand Sorge zu tragen.

Satzungsänderung.

§ 29.
Diese Satzung kann durch Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten abgeändert werden.

Die Abänderungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Abänderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung finden, welche ihre Einlagen nicht vorher nach § 17 getilgt oder zurückgezogen haben.

Auflösung der Sparkasse.

§ 30.
Die städtischen Körperschaften sind berechtigt, die Auflösung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten und ist nach deren Erteilung dreimal in Zwischenräumen von je drei Wochen bekannt zu machen und gleichzeitig aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage.

Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Kursrücklagefonds und des Reservefonds werden nach Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Stadt verwendet.

Bekanntmachungen.

§ 31.
Die öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das „Wittenberger Tageblatt“ und den hiesigen „General-Anzeiger“. Erforderlichen Falls bestimmt der Vorstand andere Zeitungen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen zu erscheinen haben und nicht höher als öffentlich bekannt.

Schlussbestimmung.

§ 32.
Diese Satzung tritt vier Wochen nach erfolgter Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Mit demselben Tage werden das Statut vom 1. Februar 1878 und die dazu errichteten Nachträge außer Kraft gesetzt. Remberg, den 26. Juni 1911.

Der Magistrat.

gez. Dr. Scheffer, Krautmarkt
Wedauz, Quilisch, Kolbe
Remberg, den 3. Juli 1911.

Die Stadtverordnetenversammlung.

gez. A. Huhn, Reichardt, Luden, Schmidt, Weber, Göhne, Scheyer, Elbe, Esfeld, Allner.

Vorstehende Satzung wird bestätigt.

Magdeburg, den 20. Februar 1912.
L. S.

Der Oberpräsident.

gez. v. Hegel.
No. 884 D.-P.

Vorstehende Satzung wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß sie gemäß § 32 am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.
Remberg, den 25. März 1912

Der Magistrat.

Dr. Scheffer

:: Konfirmationskarten und -Bilder ::

empfeht

Richard Arnold - Buchdruckerei und Papierhandlung

Die Jahresabrechnung über das Jahr 1911
liegt für die Mitglieder der Genossenschaft 8 Tage lang vom 30. d. M. in der Wohnung des Rentanten aus.

Ländliche Spar- und Darlehnskasse
Kemberg. G. G. u. b. H.

Schwarze u. farb. Damen-Paletots
Schwarze Jacketts
: Damen-Kragen :

Gelegenheitskauf in
Konfirmanden-Jacketts
... Stück 2-4 Mark ...

Herrn-, Jünglings-
und Knaben-Anzüge
Bleyles gestricke Knaben-Anzüge
Wäsche, Kravatten und Handschuhe
empfiehlt
Wilhelm Weydanz, Kemberg

Zur Frühjahrsdüngung

habe auf Lager:
Chilisalpeter, Kalftidstoff, Ammoniak 9x9,
Superphosphat, Thomasmehl, 40% Kalisalz
Albert Quilitzsch

Corona
Fahreräder
Motorräder
Motorwagen

Corona, Phänomen, Gyrex,
und Kanter-Fahreräder
beliens berühmte Marken und ihrer vorzüglichen Haltbarkeit wegen zu Hunderten hier und Umgegend in Benutzung.
Auch empfiehlt:
Lang-, Hund- und Ringschiffen-Nähmaschinen mit Kugellager versehen, daher sehr leicht gehend.
Obige Marken, sowie sämtliche Ersatzteile hält stets auf Lager und empfiehlt zu billigen Preisen
Mäntel v. 2.50, Schlauche v. 2.50 M. an
Alb. Sasse, Kemberg, Schlosserei, Fahrrad- u. Nähmaschinen-Handlung, Reparatur-Werkstatt.
Ferner empfiehlt Spezial-Fahreräder mit 1 Jahr Garantie.
Herrenräder von 70 M., Damenräder von 75 M. an.
Gut reparierte gebrauchte Fahreräder sind stets billig abzugeben

Preistowerke A.-G., Chemnitz i. Sa.
liefert
erstklassige Fahreräder
zu soliden Preisen
Nur Originalfabrikate
Otto Reinecke, Kemberg, Kolonie 8

Ueber 5000 Niederlagen



Poetzsch-Kaffee
bewahrt seinen Ruf als hervorragende
Qualitäts-Marke

*) von Richard Poetzsch, Kgl. Hofliefer., Gross-Kaffee-rösterer Leipzig - Niederlassungen: Richard Poetzsch G.m.b.H., Hamburg u. Berlin
in 1/2-, 1/4-, 1/8-Pfd. Original-Paketen stets frisch erhältlich bei:
Wilh. Becker, Kolonialw., Kemberg,
Hermann Lindemann, Kol., Karl Steinhauer, Kolw., Carl Steinecke, Kolonialw. und Gottl. Krenitz, Kolw., in Bergwitz.

Wohnhaus
mit Stallung sowie 1 1/2 Morgen Garten ist billig zu verkaufen.
W. Krausemann
Zsplan bei Schmiedeberg

Roggenstroh
pro Ztr. 3 M. verkauft
Gutsverwaltung Meuro

2 hochtragende Kühe
2 niedertrag. Färsen
1 frischmilchende Kuh
Läuferschweine

siehen zum Verkauf bei
Richard Krausemann
Sommerjalousien
bewährteste dauerhafte Konstruktion liefert billigst

R. Haase, Tischlermeister
Zur Einzäunung von Gärten und Weiden empfehle
- vier- und sechseckiges -
Drahtgeflecht
in allen Breiten und Stärken zu billigen Preisen -
Heinrich Vick

Zum Jahrmart
empfiehlt frisch eingetroffen
Büchlinge
geräuchert, Schellfisch
Apfelsinen
Schnellers Fischgeschäft

Prima Hind-, Kalb- und Hammelfleisch
Kasseler Ripesper
div. Aufschnitt,
Roh- und gekochten Schinken
Mrotadella
Knoblauchwurst und
Wiener Würstchen
empfiehlt **Nich. Krausemann**

Ein Schlager der Zeit ist diese Zigarette Nr. 40
Säghes großes Fasson mit vorzüglichem Brand. Würde in übertriebene Qualität 10 Stück 60 Pfennig bei **G. G. Pfeil.**

Stechzwiebeln
empfiehlt
Friedrich Heym.

Feink. ach. Phänomen, Bd 45 Pf.
ff. Ringäpfel Bund 60 Pf.
Apfelsinen, süße Früchte
Zitronen, vollsaftig
Pfefferkuchen) große und kleine
Senfsauren) feste Ware
Bratringe in 1/2, 1/4, 1/8, Dosen
billigst bei
Otto Riendorf

Gemüse- und Blumenamen
bester Qualität
von Hoflieferant **Carl Pabst** in Erfurt
empfiehlt zu Originalpreisen
Wilhelm Becker

Glückwunschkarten und Geschenke
zur Konfirmation

empfiehlt in reicher Auswahl

Friedrich Heym



Paul Weißner
Samenhandlung
Wittenberg (Halle)
Markt 14. Tel. 314

Landw. Saaten
Gemüse- und Blumen-Sämereien

Vogelfutter
Werkzeuge f. Gärtnerei
und Landwirtschaft
Landwirtschaftliche
Maschinen und Geräte

Günstige Bezugsquelle
für Wiederverkäufer !!

Gardinenstangen - **Juggardineinrichtungen**

Tischlampen
Küchenlampen
Hand u. Stenulaternen
Nachtluchte
Dochte in allen Breiten
Cylinder in allen Größen

Lampenschirme in allen Größen
Bolzengläser
Belen und Büschen
Wäscheleinen
Waschmaschinen
Wringmaschinen

Waschbretter
Kaffeemühlen
Messer und Gabeln
Merkmalen
Spiegel, Wandbilder
Nähmaschinen
Waschtische

J. G. Glaubig

Alle elektrischen Lehrmittel für Schule, Haus u. prakt. Gebrauch
Bedarfsartikel für Schwachstrom
elektr. Taschenlampe,
Zünder
für alle Zwecke
Katalog 2500, Abbild. frei
H. R. Müller
Weimar 143

Raumann : Mars : Brennabor

Welche sich wegen ihrer großen Haltbarkeit ihres besonders leichten Laufes sowie der eleganten Ausstattung in weiten Kreisen einer allgemeinen Beliebtheit erfreuen und die diesen belobten, von Fachkreisen anerkannten Vorzügen ihren weiterverbreiteten Ruf verdanken. Vertreter
Paul Gistermann, Kemberg
Fahrradhandl. u. Reparaturwerkstätte

Hechte und Bleie
empfiehlt
Otto Koppisch
frisch. Hind- u. Kalbfleisch
Roh- und gefochten Schinken
Mrotadella
Kaltzerjagdwurst
- ff. Sardellenleberwurst -
empfiehlt
Ernst Richter.

Persil
wäscht
bleicht
und
desinfiziert
gleichzeitig!
Besten selbsttätigen
Waschmittel!
Erprobt u. gelobt!
Schlichtlich nur in Original-
Paketen, niemals lose.
HENKEL & Co. DÜSSELDORF.
Aktion, Fabrik, auch d. umliegenden
Henkel's Bleich-Soda

Weintraube
Sonntag, den 31. März ladet zum
Bockbier-Fest
freundl. ein **W. Müller**
Bockmügen gratis

Brenz. Krone
Morgen, Sonnabend
Wirftanstegeln
auf dem Billard
wozu freundl. einl. **Max Schneider**

Baldhaus Niemitz
Sonntag, den 31. d. M. von
nachmittags 4 Uhr an
Preis-Skat
wozu freundl. einladet **Wiperting**

"Zum Weinberg"
Sonntag, den 31. März
Bockbier-Fest
Anschauung von Schultze's Dg.-Vod
Empfiehlt hierzu ff. Würstchen
und Coolier.
Es ladet freundl. ein **C. Fechner.**

Grüner Berg'
Sonntag, den 31. März
Bockbier-Fest
wozu freundl. einl. **Fr. Meyer**

Landwehr-Verein.
Sonnabend, den 30. März
Verammlung im Hotel zur Post
Tagesordnung:

1. Aufnahmen.
2. Bezirkstag in Wittenberg am 21. April betr.
3. Beschluß über verschiedene Anträge
4. Berichtedenes.

Ein Jagdhund
ist zugelaufen. Gegen Futter- und Anreizkosten abzugeben
Wilhelm Kommel, Reuden.

Der zweite internationale Kongress für Heimarbeit. Während der erste internationale Heimarbeitkongress 1909 in Rom tagte und der zweite vom 12. bis 15. Juni in Stuttgart tagen. Außer den deutschen Zeitnehmern erschienen Vertreter fast aller naheliegenden ausländischen Heimarbeitvereine, nämlich aus Belgien, England, Frankreich, Holland, Italien, Österreich und der Schweiz; auch die Teilnahme mehrerer außerdeutscher Staatsregierungen ist im Gespräch zu erwarten.

Nach dreißig Jahren beendigt. Nach dreißigjähriger Zustimmungsfrist, die er in der Anteburgener Staatsanleihe befristete, wurde der bisherige Staatsanleihe Arbeiter-Schuldendienst, der seinerzeit wegen Nordsee zum Tode verurteilt und zu lebenslänglichem Zuchthaus beandigt war, wegen guter Führung völlig begnadigt und sofort auf freien Fuß gesetzt.

Eufentlicher Tod eines Geigers. In einer der letzten Nächte wollte der obdachlose Geiger Gänger auf dem nach benannter Tagesfahrt an der Veranda in Kiel liegenden Dampfer "Kielischer" nachhören. Er versetzte deshalb auf den Kessel, um sich darüber eine warme Stütze anzusuchen. Hierbei fiel er zwischen Kessel und Vorwand und geriet in hoher Höhe des Kessels, wo der Zwischenraum sich verengt, fest. Er löste konnte sich nicht befreien, und nach anderthalb Stunden ihm keine Hilfe gebracht werden, weil von der Mannschaft niemand an Bord war. Er mußte er allmählich nach qualvollen Tode sterben. Frühmorgens wurde er als Leiche aufgefunden.

Im lebenden Bier ertrunken. In Brauerkesseln bei Kissingen führte der Bierbrauer Bries schlaftrunken in die Bierpflanze, in der das Bier siedete und erlitt tödliche Brandwunden.

Überschwemmungen in Frankreich. Infolge der anhaltenden Regenfälle der letzten Tage sind sämtliche Flüsse im Südwesten Frankreichs und im mittleren Frankreich aus ihren Ufern getreten. Es haben sich Land weihen überflutet und viele Brücken sind zerstört. In der Nähe von Bordeaux und von Lyon sind große Gattlinge erfolgt, was der Zugverkehr empfindlich stört. Viele Häuser, die an den Ufern standen, sind weggeschwemmt worden.

Die Pariser Handwerker. In der französischen Kammer brachte der radikale Deputierte Franklin Bouillon die Resolution der Automobil-Handwerker zur Sprache und kritisierte sehr scharf die Aufnahme derer der Polizei, die er als anarchoide bezeichnete. Der Minister des Innern, Steeg, nahm die Polizei in Schutz, gab jedoch zu, daß eine größere Überrepräsentation in der Kammer der verschiedenen Abteilungen wünschenswert sei und erklärte, daß die Regierung ungenötigt alle notwendigen Änderungen treffen würde, um die Wiederholung so schauerlicher Verbrechen zu verhindern. — Der Leiter des Sicherheitsrates des Sicherheitsbüros, Verillon, fand bei dem in Anwesenheit zurückgebliebenen Automobil, das sechs Handlöhner gehalten, um mit seiner Hilfe einen Diebstahl auf eine Bankfiliale auszuführen, Fingerabdrücke der Handlöhner Gervier und Carro, die vor einiger Zeit den Diebstahl überfall in der Rue Oberkampf auf einen Bankbeamten verübt haben. Die "Société Générale", deren Kassenschieber Gervier wurde, und ihre Zweiganstalt in Genanville, dem Schauplatz der letzten Wälder der Automobil-Handlöhner, bei der sie 49 000 Franc erbeuteten, haben eine Belohnung von 100 000 Franc demjenigen ausgesetzt, der durch seine Franzosen die Verhaftung der Verbrecher ermöglicht. Der "Gaulois" regt an, daß auch der Automobilfabrik, für den die Sicherheit der Straßen von der größten Bedeutung ist, einen hohen Preis auf die Festnahme der Handlöhner aussetzen möge.

Brandkatastrophe in New York. In einem Kogelgehäuse zu New York entzündet ein Feuer, das mit großer Schnelligkeit um sich griff und das Gebäude bald in Flammen versenkte. Unter den Gästen entzündet ein unglücklicher Schredner. Zwei Personen sind verbrannt, fünf weitere wurden schwer verletzt. Die Entschuldigungsursache des Feuers ist unbekannt.

Es war in der letzten Silberrnacht, als die zehnte Stunde von den Kirchtürmen herüberdachte, als Pollo diesen Brief mit fliegender Feder hinwarf. Er sollte der erste sein, der Margarete am anderen Morgen, dem ersten des neuen Jahres, zunging.

Er konnte am Wende schon die Antwort haben, und nichts sollte ihn zurückhalten, noch in derselben Stunde zu ihr zu eilen.

Einem Moment zögerte er, als er den Brief in das Kuvert stecken wollte, denn ihm fiel ein, daß er ja mit seinem Wort das furchtbare Unglück erwähnt hatte, durch das sie ihre Schönheit, ihre Gesundheit verloren hatte.

Und dann dachte er rasch den Brief in seine Hand und dachte, daß es das noch richtig verstehen und fassen würde. Aber in der Beschreibung ihrer äußeren wenig lebte, der Einzige zu sein, der ihr helfen und sie fassen — ach, sie durchs Leben führen und tragen durfte. Ja, das mußte sie ja so verstehen, mußte sie ja fassen!

Der Tag kam und — ging. Pollo fand keinen Augenblick am Fenster seines Zimmers, als die Sonne gekommen war und die Sterne am Nachthimmel funkelten, Margarete hatte ihm nicht geantwortet.

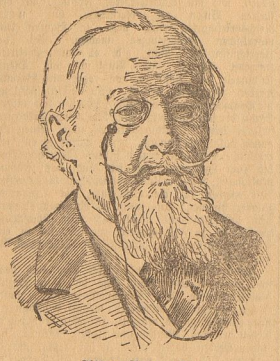
Er wartete auf den Morgen und den Abend und schlief wieder bis zum Morgen — keine Zeile, keine Antwort, keinen Laut!

Leidige Fieberwelle traten wieder ein, wenn die unruhige Spannung in den Stunden, in denen die Post gewöhnlich Briefe brachte, zu groß wurde, und immer wieder fiel er zurück in

Grubenkatastrophe in America. In einer Kohlengrube in West-Virginia (Ber. Staaten) fand eine Explosion statt, durch die etwa achtzig Arbeiter der Weg zum Förderseil abgegraben wurde.

Luftschiffahrt.

— Auf dem Schwaner Flugplatz bei Düsseldorf führte der Flieger Klein aus Münden-Glabach mit einem eigenen Apparat aus etwa zehn Meter Höhe ab. Er wurde sehr schwer verletzt zum Kranenbauge gebracht, wo er abends starb. Die Frau des verunglückten Fliegers und sein vierjähriges Kind waren



Albert Träger.

Julius Albert Träger ist am Mittwoch früh im 82. Lebensjahre plötzlich verstorben. Der Verstorbene war seit 1874 Mitglied des Deutschen Reichstages, seit 1879 Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses. Als Ministerpräsident leitete er noch im Februar die Verhandlungen des Reichstages mit der Präsidentschaft. Träger ist auch als Dichter feinschmeckender Heimatlieder weit über die Grenzen seiner eigenen Heimat bekannt geblieben.

Jungen des schrecklichen Vorfalles. Die Frau führte beunruhigt zu Boden, als sie ihren Mann schrecklich verurteilt mit blutigem Kopf unter dem Apparat liegen sah.

Der Berliner Humor vor Gericht.

Belmehart mit Kinderstrolach. Der tragikomische Verlauf einer Gerichtsverhandlung bildet den Mittelpunkt einer Verhandlung vor dem Sassen-Gericht. Herr St., der in einem der kleineren Vororte wohnt, hatte sich zur Feste seines Geburtstages seine drei besten Freunde aus Berlin eingeladen. Er war in seinen Vorurteilen, daß die Feste für ihn in die Länge laufe und seine drei Gäste dann keine Freizeitsverbindung nach Berlin mehr haben würden, hatte er, mit dem besten Willen, den er aufbringen konnte, für die Feste eingeladen. Um 2 Uhr morgens sollte der Gemeindevater, der um diese Zeit mit seinen Gehäusen bei der Zentralmarkthalle läßt, vor dem Hause des Geburtstagsbesuchers anhalten und die Gäste mit bis in die Stadt nehmen, wo sie auch zu so frühen, früher Stunde immer noch ein Ansehen zu erreichen ist. Bei der Auslieferung dieses Strafgesetzes hatte man dem Gemeindevater ein eigenartiges Waiblinger, das einen erregten Charakter zwischen ihm und der Polizei hatte. Es hieß dabei so seltsame Weibchen von beiden Seiten, daß der eine den anderen verlastete und dieser Widerlage erhob. — (zu Herrn St.): Nach dem Inhalt ihrer Klage-Verhandlung haben Sie sich an den Beschuldigten freigesetzt lassen, weil der Klage keine Grundlage an Tatsachen beibringen konnte. — St.: „Sehr richtig, Herr Präsident. Er hat einen, der nach der Schönheitsart eine sehr, eine Alexanderplatz absteigt, bevor er in der Schönheitsart absteigt, aber in der Danziger Straße wohnt, und der, der in der Nähe von Alexanderplatz zu Hause ist, wurde in der Danziger Straße absteigt. Da ich die Herren bei der Feste eingeladen, hier übernommen hatten, war bei natürlich sehr peinlich, und mir hat man

den die Vernehmung in die Hände geschoben. In der nächsten hat der Gemeindevater, der eine Schönheitsart ist, die drei Schönheitsart absteigt, und weicht. — „Der behauptet, ich bin entzündet,“ behauptete sich der Gemeindevater. „Die drei Männer waren darunter im Trau, der ich so hell flammen bei den Wäldern ein haben mußte, als ich so hell leuchtete, sagte St., der auch nicht mehr ja nicht war.“ Dem sah'n Er nach der Schönheitsart, den nach der Danziger Straße und den nach Alexanderplatz.“ Dabei gelte er jedoch mit Finger auf den Brustkasten, als ich so hell leuchtete, und als ich mit mir nach die Weite umdrehte, waren meine beschonerten Schönheitsart durch andere jenseits wie Kraut und Rüben, lobet ich so nicht mehr unterbrechen konnte. „Hat nun? Soll ich umfragen und so nochmal fragen und umfragen lassen? Dazu war keine Zeit mehr, da ich alle hatte, um nach der Gasse zu kommen. Also lud ich einen nach dem anderen, so fort in die Beschuldigten und den Beschuldigten mit in Verbindung gehalten hatte. Wenn dabei eine Verbindung vorformiert ist, so war bei natürlich unabsichtlich.“ — Um diese Verbindung zu unterlegen, beantragt Herr St., die betreffenden drei Herren als Zeugen zu laden. Die drei Männer ist schließlich in Verbindung gekommen, daß die beiden Parteien der Weibchen häufig gemacht hätten. Vor: Nach Lage der Sache hatte ich es nicht unwahrscheinlich, daß alle beide beschonert seien. Sie um wirklich am besten, die Sache bezüglich des in der Stadt wohnt, und dieser autogenen Wort und schließlich vom Klage und Weiblicher Folge, aber das freundschaftliche Verhältnis zwischen beiden dürfte trotzdem endgültig dahin sein.

Aus unserm neuen Kongo-Gebiet.

— In unserm vielgeschmähten Kongo-Gebiet besitzt eine Reihe von Anstellungen, deren Wert den Franzosen sehr schmerzhaft ist, und die erste Stelle nimmt unter ihnen der Posten Nola, der ein wirklich paradiesisches Stück Erde darstellt. Ein Loblied auf diesen lieblichen Fleck des Kongo-Gebietes stimmt ein langjähriger Mitarbeiter in einem Briefe an, den er an die französische „Illustration“ richtete: „Wenn man sich die Fahrt in der Dampf-Schiffelotte oder dem Boot der Sanga hinauf dachte oder Kaufleute an einem Ort immer strotzend heiteren Himmel die reichbedeckte Pyramide des Afengebirges sich abzeichnen lassen, dann vergehen sie rasch alle Mühen, die sie auf der langen einbüßigen Wasserreise von Nola bis Nola durchgemacht haben. Und mit dem Entzücken nichtig ist ihre Begeisterung, denn sie haben immer wieder in Naganabai und anderswo gehört: Nola ist der schönste Fleck der Kolonie. Hat man dann die Wunder-Dörfer passiert, so erblickt man zur Rechten den fast 200 Meter breiten, majestätischen Gletscher, den eine Insel in zwei Arme teilt und zur Rechten den Nabel mit seinen mächtigen schlammigen Fluten. Zwischen diesen beiden Inseln verlaufen zwei Kanäle, die Naganabai und die bunte Flut der Wälder, Nola auf mit seinen rechteckigen oder kegelförmigen Hüften und den großen portugiesischen und holländischen Faktoreien, die sich am Waldrand hinführen. Dort der Kulturarbeit verschiedener Beamter und ihrer tapferen Frauen ist dieser kleine Winkel inmitten dieses prächtigen Landschaftsbildes ein lieblicher Garten gemacht worden. Rings um die Häuser der Beamten der französischen Verwaltung dehnen sich entzückende Almenparcels; man spaziert hier alle die lieblichen Blumen, die ein wenig an das so ferne Heimatland erinnern. Rosen, Dahlien, Weibchen, Christanthemen vereinen sich zu einer Farbenpracht ohnegleiches, während Daphnien und Tuberosen die Luft mit ihrem schweren Wohlgeruch erfüllen. Von dem Mittelpunkt der Anstellung, einem schöngepflegten Wäldchen aus, ziehen sich Alleen von Palmen, Feigen- und Lorbeerbäumen, die sorgsam mit zierlichen Kies bedeckt sind, und dann führt der Weg, von einer dichten Allee umgürtet, an zahlreichen Mandarinenbäumen vorbei zur portugiesischen Faktorei. Welch entzückendes Schauspiel! Welch ein so ferne Kolonial- und Morgen den Tag aus den Blüten dieses weiten Gar-

lens trinten! Orangen-, Mandarinen-, Zitronenbäume, Guaiabobäume, Melonenbäume, Buzel- und Avocadobäume und noch viele andre, die fröhliche Freude tragen. Hier die amantischen Daine dieses Gartens, und ihre Freude ist offen nicht nur den Europäern, sondern sie sind auch ein Werkstätten der Eingeborenen, die sich rasch mit diesen Früchten der Kultur befreundet haben. Eine Ananas- und eine ausgedehnte Bananenpflanzung sind den Gemeindevätern benachbart, in denen man mit einiger Mühe auch manche eingebürgerte europäische Gattungen findet. So vorzüglich aufgenommen in den geräumigen Häusern, die aus an Ort und Stelle hergestellten Ziegelfestein gebaut und mit einem dichten Strohdach bedeckt sind, inmitten dieser ägyptischen Pflanzenwelt, bewahren die durchreisenden Europäer eine entzückende Erinnerung an Nola und tragen so seinem im ganzen Kongo-Gebiet verbreiteten Ruhme bei.

Die drahtlose Telegraphie in der Kinderstube.

— Durch die originale Erfindung eines französischen Technikers wirt den Müttern kleine Kinder ein willkommener Trost: sie werden künftig des Nachts ruhig schlafen können und nicht mehr durch das Weinen und Schreien des kleinen Weibchens geläst. Trotz aller ärztlichen Ratsschläge lassen sich die Eltern nicht davon abhalten, nachts aufzustehen, wenn „Wah!“ aufzudehen seine tröstliche Stimme erschallen läßt. Dann wird der kleine Nabelstumpf in die Wiege gelegt und geschluckt, bis er wieder zur Ruhe ist und gnädig einschlummert. Über diese nützlichen Einrichtungen sind vorüber. Im „American Magazine“ berichtet Prof. Dewal über eine Erfindung, deren Zweck einwilligen leicht um reifen Eltern zugänglich ist; der kleine nützliche Säugling wird automatisch beruhigt und zwar mit Hilfe drahtloser Telegraphie. Aber dem Dade der Wiege befindet sich eine schallempfindliche elektrische Scheibe. Beginn des Nabel nachts zu schlafen, so gerät die Scheibe in Schwingungen, welche Schwingungen treffen einen drahtlosen Empfangsapparat, der bei Zuführung von einer gewissen Stärke automatisch eine kleine Batterie in Tätigkeit setzt. Diese Batterie ist durch Draht mit der Wiege und mit einem Phonographen verbunden. Die Wiege wird elektrisch zum Schalten gebracht und zugleich beginnt der Phonograph seine Tätigkeit; er singt leise Schlämmerlieder. Nach fünf Minuten hören diese elektrischen „Beruhigungsberichte“ sich selbst wieder auf. Ist das Kind beruhigt, so ist alles gut, kehrt es wieder, so tritt der Weibchensarm von selbst wieder in Tätigkeit. Der Empfänger will logar auch einen Fernoperator-Apparat mit der Batterie verbinden. Darnach das Schreien des Kindes länger als zehn Minuten, so beginnt wiederum automatisch im Zimmer der Mütter ein oder Mutter eine Glocke zu läuten. Die ganze Einrichtung ist natürlich teuer; sie kostet über 1000 Franc, aber die Betriebskosten sind nachher in Zehnteln. Der Erfindung bereits eine Gesellschaft gebildet, die mütterlichen Müttern die Einrichtung leihweise gegen Monatsraten überläßt. Denn gerade für ärmere Frauen, die den Tag über vielleicht einen Preis nachgeben müssen, ist ungelöste Nabelstumpfen eine Nothwendigkeit. In der Tat sollen nach den Ausführungen der Zeitschrift auch einige französische Weibchensgesellschaften den Vantagen einiger elektrischer Wiegen planen, um sie armen Müttern leihweise umsonst zu überlassen.

Buntes Allerlei.

— **Quebrado.** Unf. „Ma, und die Wissenschaft muß doch auf dich einen großen Einbruch gemacht haben.“ — Eudant: „Gemein, Unf, ich bin noch ganz bezaubert!“

— **Größtartig.** Waffisch: „Das war ein denkbarlicher Tag, der 1. Mai; da habe ich den ersten Fuß von meinem Axtur und die letzte Drehleite von Mama getrieht.“

— Und wieder, wie so oft, trat das Bild vor seine Augen — jenes Innere im Raube und das schöne, bittende Gebilde. Aber er nicht vor gehen konnte, daß er es liegen mußte wieder seinen Willen!

— Ja — liebte! Follo Karstlein litt unter dem. Dann des weltbesten, gewaltigen Zaubers, der gebietet seines Willens richterliches Gaus in Erinnerung war.

— Er hätte das wohl, er würde es; ohnmächtig war sein Können. Abernachten, das mochte wohl möglich sein — aber verzeihen gefeilt werden wie der Jüngling, wie Karstlein — nie!

— Er nicht vor sich hin. „Es ist vorbei, nur nachts, durch meinen Traum“ — Es ist ein liebes, liebes Bildnis darzelen — Es ernt, so still, ich mein, ich kann es nicht, Unf —

— Sein Können verfluchte, er richtete sich auf — es kam ihm ein Gedanke. Ginz, einn konnte er vernünftigen sein — war er nicht schon einmal dort eingebunden, einmal als der Präsident von Karstlein, der Freund des Hauses Seyppenberg, den jungen Grafen aus den Netzen der Längeren lösen wollte und — ein bittres Wächeln teilte seine Lippen — und abgewiesen worden war!

— „Es's darum — auf die Gefahr! Er wollte selber gehen — heute, jeht!“

— „Jeden Tag hatte er gehort — kein Laut, kein Lebenszeichen.“

(Fortsetzung folgt)